

## Liebe Mitglieder des Pensionistenverbands Österreich!

In einer Zeit, in der die finanzielle Planung und Absicherung in der Pension zunehmend an Bedeutung gewinnt, stellen sich viele Pensionist\*innen die Frage: Soll ich eine Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich) durchführen? Diese Entscheidung kann nämlich spürbare Auswirkungen auf die eigene Steuerlast sowie auf mögliche Rückerstattungen haben. Die vorliegende Steuerfibel widmet sich genau diesem Thema und bietet kompakte Informationen für jene, die sich mit den steuerlichen Aspekten in der Pension auseinandersetzen möchten.

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahren zweifellos stark verändert und damit auch die Situation der älteren Generation. Viele sind weiterhin in Teilzeit beschäftigt oder engagieren sich selbstständig, wodurch zusätzliche Einkünfte entstehen können.

Doch wie wirkt sich dies auf die Steuerpflicht aus? Diese Steuerfibel thematisiert u. a. Pauschalen für Sonderausgaben und Freibeträge, Werbungskosten und gibt einen guten Überblick über konkrete Steuerabsetzbeträge für Pensionist\*innen.

Unser Ziel ist es, Ihnen das notwendige Wissen an die Hand zu geben, um informierte Entscheidungen zu treffen und mögliche Steuervorteile zu nutzen – ganz im Sinne von „Hol dir dein Geld zurück“. Ihre finanzielle Situation in der Pension ist uns wichtig.

Herzlichst,

Brigit Gerstorfer, MBA    Mag. Gerlinde Zehetner    Christian Rösner, MSc  
Präsidentin    Bundesgeschäftsführerin    Generalsekretär

## Sollen auch Pensionist\*innen eine Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich) durchführen?

In vielen Fällen erhält man mit der Arbeitnehmerveranlagung (ANVA) einen Teil der bezahlten Lohnsteuer zurück. Deshalb ist es sinnvoll, die ANVA zu machen.

Es ist grundsätzlich unter einem „**Steuerfreibetrag**“ und „**Steuerabsetzbetrag**“ zu unterscheiden.

**Steuerfreibeträge vermindern die Steuerbemessungsgrundlage,** dabei handelt es sich um:

- Sonderausgaben
- Werbungskosten
- außergewöhnliche Belastungen

**Steuerabsetzbeträge vermindern die Lohnsteuer,** dies sind:

- der Pensionistenabsetzbetrag
- der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag
- der Alleinverdienereabsetzbetrag
- der Alleinerzieherabsetzbetrag

**Was versteht man unter Sonderausgaben?**

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten
- Öko-Sonderausgabenpauschale

Sonderausgaben werden automatisch dem Finanzamt gemeldet und müssen daher in der ANVA nicht mehr angeführt werden.

Bei Spenden ist jedoch zu beachten, dass vom Spender am Zahlungsbeleg der genaue Name (Johann und nicht Hans) und das Geburtsdatum angegeben ist.

Erfolgt bei Ehepartnern/Partnerschaften eine gemeinsame Vorschreibung des Kirchenbeitrages, übermittelt die Kirchenbeitragsstelle dem Finanzamt die Vorschreibung getrennt. Jene Partnerin oder jener Partner mit dem höheren Einkommen kann mit dem Formblatt L1d den gesamten Beitrag – maximal 600 Euro (bis 2023: 400 Euro) – beantragen.

## Sonderausgabenpauschale für thermische Sanierung und Heizkesseltausch ab 2022

Thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden: 800 Euro/Jahr  
Austausch eines fossilen Heizsystems durch ein klimafreundliches Heizsystem (Heizkesseltausch): 400 Euro/Jahr

**Voraussetzungen:**

- Für die Investitionen gewährt der Bund eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz
- Eine Zustimmung zur Datenübertragung an das Finanzamt wurde erteilt
- Die Ausgaben müssen nach Abzug aller erhaltenen Förderungen mind. 4.000 Euro bei Sanierung bzw. 2.000 Euro bei Heizkesseltausch übersteigen

Wenn eine Förderung des Bundes ausbezahlt wurde und die Ausgaben abzüglich ausbezahlter Förderung den Betrag von 4.000 Euro übersteigt, wird für 5 Kalenderjahre ein pauschaler Freibetrag von 800 Euro jährlich zuerkannt. Beim Heizkesseltausch müssen die Ausgaben abzüglich Förderung 2.000 Euro übersteigen, damit der pauschale Freibetrag in der Höhe von 400 Euro jährlich für die Dauer von 5 Jahre zuerkannt wird. Auch diese Freibeträge müssen nicht beim Finanzamt gesondert beantragt werden

## Werbungskosten

Pensionist\*innen können den jährlichen PVÖ-Mitgliedsbeitrag und den Gewerkschaftsbeitrag als Werbungskosten absetzen.

Diese Beiträge werden dem Finanzamt nicht automatisch gemeldet. Sie sind im Formular L1 unter der Kennzahl 717 einzutragen!

**Achtung:** Wurde z.B. der Gewerkschaftsbeitrag bereits von der Pensionsversicherung laufend berücksichtigt, ist bei nachträglicher Geltendmachung des PVÖ-Mitgliedsbeitrages auch nochmals der Gewerkschaftsbeitrag in KZ 717 einzutragen.

## Außergewöhnliche Belastungen

Alle außergewöhnlichen Belastungen sind im Formblatt L1ab, jene für Kinder im Formblatt L1k, einzutragen.

### Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt:

- **Krankheitskosten, wenn keine Behinderung von mindestens 25 % vorliegt:** Arzthonorare, Rezeptgebühr, Kosten für Zahnbehandlung, Kosten für Heilmittel, Heilbehelfe, Medikamente, Behandlungsbeträge, Kostenbeteiligungen, Fahrten zum Arzt/Spital
- **Pflegekosten für nahe Angehörige – im Heim oder zu Hause**
- **Begräbniskosten und Kosten für einen Grabstein**  
Begräbniskosten inklusive Grabsteine können bis max. 20.000 Euro ab 2023 (15.000 Euro bis 2022) abgesetzt werden. Zu den Begräbniskosten zählen auch die Kosten für ein ortstübliches Totenmahl und der Blumenschmuck.
- Die Kosten sind nur so weit absetzbar, als sie vom Nachlassaktivat nicht gedeckt sind.

- Nicht abzugsfähig sind Kosten für die Trauerbekleidung und die Grabpflege
- **Kurkosten**, zuzüglich Fahrtkosten, Auftrahtskosten, abzüglich einer Haushaltsersparnis von 5,23 Euro täglich
- **Kosten für Kinderbetreuung von Alleinerziehenden**

Die Höhe des Selbstbehaltes hängt von den Jahresinkünften ab. Je nachdem, wie hoch die Jahresinkünfte sind, beträgt der Selbstbehalt zwischen 6 und 12 Prozent. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt festgestellt und von den geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

## Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Ausgaben wegen einer Behinderung ab einem Behinderungsgrad von 25 % oder Pflegegeldbezug
- Pflegekosten sowohl im Heim wie auch zu Hause
- Mehrkosten durch eine notwendige Diät, die im Zusammenhang mit einer Behinderung von mindestens 25 % steht
- Aufwendungen für die Behinderung ihres Kindes
- Berufsausbildung ihres Kindes, die nicht am Wohnort möglich ist
- Unterhaltsleistungen für Kinder, die außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz wohnen
- Katastrophenschäden

## Sonstige außergewöhnliche Belastungen

### Behinderungskosten für Ehepartner\*innen

Die Kosten der Behinderung bzw. einer Heilbehandlung können nicht nur für sich selbst, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für Ehepartner\*innen in Anspruch genommen werden:

	Partner-einkommen	Voraussetzungen	agB ohne SB	agB mit SB
2024	bis € 6.937,00	Behinderung mind. 25 % oder	X	
2025	bis € 7.284,00	Anspruch auf den AMAB haben oder - wenn dieser nicht zusteht - mehr als 6 Monate verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft lebend	X	
2026	bis € 7.411,00		X	
2024	€ 6.937,01 bis € 12.816,00	In diesem Einkommensbereich können behinderungsbedingte Aufwendungen übernommen werden		X
2025	€ 7.284,01 bis € 13.308,00			X
2026	€ 7.411,01 bis € 13.539,00			X
2024	ab € 12.816,01	Übersteigt das Einkommen das steuerfreie Existenzminimum, müssen agB grundsätzlich bei sich selbst geltend gemacht werden. Reduziert sich das steuerliche Einkommen unter diesen Betrag, können Partner*innen den Betrag eintragen, welche diese Grenze unterschreitet		X
2025	ab € 13.308,01			X
2026	ab € 13.539,01			X

**Der Pauschalbetrag** ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Freibetrag/ Kalenderjahr	Grad der Behinderung	Freibetrag/ Kalenderjahr
25-34 %	€ 124,00	65-74 %	€ 599,00
35-44 %	€ 164,00	75-84 %	€ 718,00
45-54 %	€ 401,00	85-94 %	€ 837,00
55-64 %	€ 486,00	ab 95 %	€ 1.198,00

Bei ganzjährigem Pflegegeldbezug gebühren diese Freibeträge nicht. Die bis 2004 von den Amtsärzt\*innen ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig. Bei einer Neubewertung des Behinderungsgrades durch das Sozialministeriumservice verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit.

## Pauschale Freibeträge für eine Diätverpflegung

Diabetes, Tuberkulose, Aids	€ 840,00 jährlich
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	€ 612,00 jährlich
Magenkrankheit, innere Erkrankungen	€ 504,00 jährlich

Der Gesamtbetrag der Behinderung muss mindestens 25 % betragen. Die Behinderung wegen der Diät muss mindestens 20 % ausmachen.

Sämtliche Ausgaben müssen mit der Behinderung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

### Nachweis der Behinderung

- Als Empfänger\*in einer Opferrente: bei der Landeshauptmannschaft
- Bei Berufskrankheiten und -unfällen: bei den Sozialversicherungsträgern
- In allen anderen Fällen und bei Mehrfachbehinderungen: beim Sozialministeriumservice

## Steuerabsetzbeträge für Pensionist\*innen:

Steuerabsetzbeträge vermindern die monatliche Lohnsteuer

### Alleinvertiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag:

	2025	2026
Für 1 Kind	€ 601,00	€ 612,00
Für 2 Kinder	€ 813,00	€ 828,00
Für 3 Kinder	€ 1.029,00	€ 1.101,00
Für jedes weitere Kind	+ € 268,00	+ € 273,00

Der **Alleinvertienerabsetzbetrag** steht zu, wenn eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene \*r Partner\*in ist und von ihrer/seiner unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegattin bzw. ihrem/seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner\*in nicht dauernd getrennt lebt.

### Partner Einkommen / Jahr

2024	€ 6.937,00
2025	€ 7.284,00
2026	€ 7.411,00

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht zu, wenn ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)Partner\*in lebt und mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht.

## Pensionistenabsetzbetrag:

Pensionistenabsetzbetrag	Grenze der Pensionseinkünfte für den Pensionistenabsetzbetrag	
	jährl. höchstens	jährl. höchstens
2024	€ 954,00	€ 20.233,00
2025	€ 1.002,00	€ 21.245,00
2026	€ 1.020,00	€ 21.614,00

Der Pensionistenabsetzbetrag wird von der Pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt.

## Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	Grenze der Pensionseinkünfte für den Pensionistenabsetzbetrag	
	jährl. höchstens	jährl. höchstens
2024	€ 1.405,00	€ 23.043,00
2025	€ 1.476,00	€ 24.196,00
2026	€ 1.502,00	€ 24.616,00

## Voraussetzungen:

- Mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft und nicht dauernd getrennt lebend,
  - der/die (Ehe)Partner\*in
- | Partnereinkommen / Jahr |            |
|-------------------------|------------|
| 2024                    | € 2.545,00 |
| 2025                    | € 2.673,00 |
| 2026                    | € 2.720,00 |
- Einkünfte von höchstens jährlich erzielt hat (siehe Tabelle)
  - kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

**Unter Einschleiffbereich versteht man das jährliche Einkommen: jährliche Bruttopension abzüglich Krankenversicherungsbeitrag x 12.**

## Hinweise:

Mit der ANVA sind keine Belege zu übermitteln. Gegebenenfalls sind bei einer Überprüfung seitens des Finanzamtes diese in Kopie vorzulegen. Sämtliche Belege müssen aber **mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.**

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung hat man **5 Jahre Zeit**. Beispiel: Der Antrag für 2021 muss bis spätestens 31.12.2026 gestellt werden.

## Negativsteuer

Pensionist\*innen, deren Pension unter der Einkommensteuergrenze liegt (gilt auch für Ausgleichszulagenbezieher\*innen), haben Anspruch auf eine „Negativsteuer“.

	2024	2025	2026
SV-Rückerstattung	80 %	80 %	80 %
Jährlicher Höchstbetrag	€ 637,00	€ 710,00	€ 723,00

Diese Gutschrift kann ab März 2026 beim Finanzamt mittels Formblatt L1 geltend gemacht werden.

## Arbeitnehmerveranlagung per Internet

Die Erklärung der ANVA kann man dem Finanzamt auch elektronisch über FinanzOnline übermitteln. Informationen erhält man über die Homepage des Finanzministeriums [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) oder direkt über [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at)